

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

Allg. Geschäftsbedingungen der Banken Nr. 19; BGB § 812

Ein Dritter, der zur Sicherung eines Bankkredits des Akzeptanten einen Wechsel als Aussteller zeichnet, muß in Kauf nehmen, daß er trotz Wegfalls seiner eigenen Wechselverpflichtung keinen Anspruch auf Herausgabe des Sicherungswechsels hat, solange die Bank gemäß ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen daran Sicherungsrechte gegen ihren Kunden (Akzeptanten) geltend machen kann.

BGH, Urt. v. 23. Februar 1976 - II ZR 140/74 - OLG Frankfurt/Main
LG Frankfurt/Main

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 140/74

URTEIL

Verkündet am

23. Februar 1976
Kaufmann,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der M[REDACTED] import (O[REDACTED]) Ltd., L[REDACTED] 1 4 [REDACTED],
25 Be[REDACTED] Row, vertreten durch die Direktoren Sir
Walter G. C[REDACTED], R. F[REDACTED], Peter U[REDACTED] de R[REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED] -

gegen

die Bank für Gemeinwirtschaft AG, vertreten durch die
Vorstandsmitglieder Walter H[REDACTED] und Dr. Alfred
B[REDACTED], F[REDACTED], M[REDACTED]er [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. Februar 1976 durch die Richter Fleck, Dr. Bauer, Dr. Kellermann, Bundschuh und Dr. Skibbe

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 18. Juni 1974 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin, eine englische Handelsgesellschaft, verlangt von der beklagten Bank die Herausgabe eines Wechsels über 300.000 DM, den die Beklagte mangels Zahlung hat protestieren lassen. Diesen Wechsel hat die Klägerin am 27. August 1971 für 180 Tage ausgestellt und an die Beklagte indossiert. Die T [REDACTED] Warenhandels GmbH in Frankfurt (künftig: T [REDACTED]) hat ihn als Bezogene akzeptiert. Er wurde der Beklagten zur Sicherung eines Kontokorrentkredits übergeben, den die Beklagte der T [REDACTED] mit Schreiben vom 24. August 1971 gewährte. Darin heißt es unter anderem:



"Ihren Wünschen entsprechend stellen wir Ihnen deshalb nach Maßgabe unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen - die wir als Anlage beifügen ... einen Buchkredit in Höhe von DM 300.000 zur Verfügung, dessen Laufzeit wir bis auf weiteres, zunächst jedoch bis zum 31. Oktober 1971 befristen. Wir erklären unsere grundsätzliche Bereitschaft, eine Laufzeitprolongation vorzunehmen. ... Der Kredit kann durch Sie in Anspruch genommen werden, sobald die sicherheitenmäßigen Voraussetzungen geschaffen sind ...

Als Sicherheit dienen uns:

1. ...
2. DM 300.000 180-Tage-Wechsel. Ausstellerin ist die Firma ... (Klägerin) und Bezogener Ihre Firma."

Mit Hilfe dieses Kredits sollte die T [REDACTED] Warenlieferungen der Klägerin bezahlen. Das Darlehen sollte mit Zahlungen der Finanzverwaltung auf die - an die Beklagte abgetretenen - Ansprüche der T [REDACTED] auf Mehrwertsteuerrückvergütung getilgt werden.

Am 20. Oktober 1971 verhandelten die Beklagte und die T [REDACTED] über eine Erneuerung des Kreditengagements der Beklagten. Daraufhin teilte die Beklagte mit Schreiben vom 11. November 1971 der T [REDACTED] unter anderem mit:

"Wunschgemäß verlängern wir nach Maßgabe unserer 'Allgemeinen Geschäftsbedingungen' die Laufzeit des Ihnen bereitgestellten Buchkredits in Höhe von DM 300.000 bis auf weiteres, zunächst jedoch bis zum 15. Februar 1972 ...

Als Sicherheiten müssen uns deshalb jeweils zur Verfügung stehen:

1. ...
2. DM 300.000 180-Tage-Wechsel, bei dem Ausstellerin die ... (Klägerin) und Bezogener Ihre Firma ist."

Die T [REDACTED] hat auch diesen Kredit solange in Anspruch genommen, bis die Finanzverwaltung Ende November 1971 die Steuerrückzahlungen einstellte. Der noch offene Schuldsaldo auf dem Kreditkonto betrug am 30. Juni 1972 299.108,77 DM. Die Beklagte hat während des vorliegenden Rechtsstreits gegen die Klägerin in England Klage auf Zahlung aus dem Klagewechsel erhoben.

Die Klägerin hat ausgeführt, der Rechtsgrund für ihre Haftung aus dem Wechsel sei weggefallen. Die von ihr eingegangene Wechselverbindlichkeit habe der Beklagten zur Sicherheit für den der T [REDACTED] am 24. August 1971 gewährten und am 31. Oktober 1971 ausgelaufenen und auch zurückgezahlten Kredit gedient. Von dem neuen Kreditvertrag vom 11. November 1971 habe sie erst nach dessen Abschluß erfahren und ihm nicht zugestimmt. Da somit der Sicherungszweck entfallen sei, stehe ihr ein Anspruch auf Herausgabe des Wechsels zu.

Die Beklagte hat die Ansicht vertreten, durch den Vertrag vom 11. November 1971 sei kein neues Kreditverhältnis begründet, sondern das bestehende lediglich verlängert worden. Die Klägerin sei damit einverstanden gewesen, daß der Wechsel auch für den verlängerten Kredit

als Sicherheit diene. Dies gehe schon daraus hervor, daß ihr Direktor de Roth sämtliche Kreditverhandlungen für die T [REDACTED] mit der Beklagten geführt und dabei niemals geltend gemacht habe, der Wechsel stehe für den verlängerten Kredit nicht mehr als Sicherheit zur Verfügung.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision, deren Zurückweisung die Beklagte beantragt, verfolgt die Klägerin ihren Anspruch auf Herausgabe des Wechsels weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hält den Herausgabeanspruch für unbegründet, weil die Beklagte rechtmäßige Inhaberin des Wechsels sei. Nach den Vereinbarungen der Parteien sei der Wechsel auch als Sicherheit für eine eventuelle Verlängerung des ursprünglichen oder die Gewährung eines neuen Kredits übergeben worden. Dies ergebe sich aus einem Schreiben der Klägerin an die Beklagte vom 27. August 1971. Ob diese Würdigung einer rechtlichen Nachprüfung im Rahmen der von der Revision erhobenen Verfahrens- und Sachrügen standhält, kann dahingestellt bleiben, weil die Klage aufgrund des unstreitigen Sachverhalts aus anderen Gründen abzuweisen ist.

II. Der Anspruch auf Herausgabe des Wechsels ist selbst dann unbegründet, wenn man unterstellt, daß die Klägerin berechtigt wäre, der Beklagten entgegenzuhalten, der

Sicherungszweck, für den sie die Wechselverbindlichkeit eingegangen ist, habe sich durch Rückzahlung des ersten Darlehens Ende Oktober 1971 erledigt. Dies könnte der Klägerin möglicherweise wegen Wegfalls des Rechtsgrundes für ihre Haftung das Recht geben, von der Beklagten gemäß § 812 Abs. 1 Satz 2 BGB die Befreiung von der Wechselverbindlichkeit zu verlangen oder gemäß § 821 BGB die Erfüllung ihrer Verbindlichkeit zu verweigern. Ein Anspruch auf Herausgabe des Wechsels gemäß § 812 Abs. 1 Satz 2 BGB aber steht ihr nicht zu, weil die Beklagte wegen der Forderung gegen die T[REDACTED] als Akzeptantin weiterhin berechnigte Wechselinhaberin ist.

1. Nach dem unstrittigen Inhalt des Kreditvertrages zwischen der Beklagten und der T[REDACTED] vom 24. April 1971 sollte der von der Klägerin ausgestellte und der Darlehensnehmerin angenommene Klagewechsel der Sicherung des Darlehensrückzahlungsanspruchs der Beklagten dienen. Der Beklagten sollte also eine doppelte Sicherheit verschafft werden: Eine wechselfähige Verpflichtung der Klägerin und eine vom Grundgeschäft (Kreditvertrag) unabhängige Wechselforderung gegen die T[REDACTED]. Der rechtliche Grund für die Wechsellieferung lag nicht allein darin, der Beklagten eine Sicherheit von der Klägerin, sondern auch von der Darlehensnehmerin zu verschaffen. Daraus folgt, daß die Beklagte mit dem Einverständnis der Klägerin das Sicherungseigentum am Wechsel sowohl zur Begründung des Wechselanspruchs gegen die Klägerin als auch gegen die T[REDACTED] übertragen bekommen hat. Zur Herausgabe

des Wechsels an die Wechselschuldner oder an einen von ihnen ist sie aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung deshalb nur dann verpflichtet, wenn der Sicherungszweck hinsichtlich beider Ansprüche weggefallen ist. Ist dies hingegen nur bei einem Anspruch der Fall, bleibt sie berechtigte Inhaberin des Wechsels. Müßte sie das Akzept indessen schon jetzt herausgeben, würde ihr die Durchsetzung des Anspruchs gegen den anderen Wechselschuldner verwehrt, weil sie dazu Inhaberin des Wechsels sein muß.

2. Der Wechsel dient, soweit es sich um den Anspruch der Beklagten gegen die T[REDACTED] als Akzeptantin handelt, nach wie vor der Sicherung des Darlehensanspruchs der Beklagten. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der erste Kredit durch den Vertrag vom 11. November 1971 lediglich verlängert oder ob ein neues Rechtsverhältnis begründet worden ist; ferner spielt es keine Rolle, ob die T[REDACTED] in dieser Vereinbarung ausdrücklich das umstrittene Akzept wiederum als Sicherungswechsel angeboten hat. Daß die Sicherungsfunktion des Wechsels noch fort dauert, ergibt sich vielmehr aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten, die Gegenstand schon des ersten Kreditvertrages waren. Da die Beklagte eine Privatbank ist, sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken für den Geschäftsverkehr mit Nichtbankierkunden maßgeblich (vgl. SenUrt. v. 16. 6. 66 - II ZR 27/64, WM 1966, 973). Nach Nr. 19 Abs. 4 AGB haften alle der Bank verpfändeten und ihr sonst als Sicherheit dienenden Werte auch dann für sämtliche Forderungen der Bank, wenn sie nur für eine besondere Forderung als Sicherheit gegeben

worden sind, es sei denn, daß die Haftung für andere Forderungen ausdrücklich ausgeschlossen worden ist. Daß der Wechsel und damit auch die Wechselforderung gegen die T[REDACTED] nach dem ersten Kreditvertrag der Beklagten als Sicherheit diene, ist unstreitig. Nach Nr. 19 Abs. 4 AGB haftet diese Sicherheit selbst dann für sämtliche Forderungen der Beklagten gegen die T[REDACTED], also auch für die noch offene Darlehensforderung aus dem Verträge vom 11. November 1971, wenn sie nur für den ersten Kredit gegeben worden ist. Einen ausdrücklichen Ausschluß dieser Haftung enthält der Vertrag vom 24. August 1971 nicht. Wenn aus diesem Grunde ein Recht der Beklagten, den Wechsel weiterhin zu besitzen, anzuerkennen ist, so bedeutet dies indessen nicht, daß die Rechtsbeziehungen der Klägerin zur Beklagten, welcher Art sie auch sein mögen, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten unterworfen werden. Dies wäre nur durch Vereinbarung möglich, die hier aber nicht vorliegt (vgl. OLG Frankfurt, WM 1973, 1150 m. w. N.). Die Klägerin kann nur deshalb den Wechsel nicht herausverlangen, weil ihr durch Hergabe eines von der T[REDACTED] akzeptierten Wechsels bekundetes Einverständnis auch die durch den Zweck des Geschäfts zwangsläufig bedingte Folge deckte, daß der Wechsel in den Besitz der Beklagten gelangte und dort mit Rücksicht auf den zwischen dieser und der T[REDACTED] bestehenden Kreditvertrag den Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterlag. Wer unter solchen Umständen einen Wechsel als Aussteller zeichnet und indossiert, muß in Kauf nehmen, daß er infolge des Kreditvertrags des Akzeptanten mit der

Bank solange keinen Anspruch auf Herausgabe des Wechsels hat, als die Bank gemäß ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen daran Sicherungsrechte gegen ihren Kunden geltend machen kann.

III. Eine Umdeutung des Klageanspruchs in eine Klage auf Feststellung, daß die Klägerin der Beklagten aus dem Wechsel nicht haftet, kommt nicht in Betracht. Die Klägerin hatte eine Feststellungsklage dieses Inhalts vor dem Landgericht zunächst erhoben, dann aber für erledigt erklärt, nachdem die Beklagte in England Klage auf Zahlung aus dem Wechsel gegen sie erhoben hatte. Unter diesen Umständen besteht ferner keine Veranlassung, der Klägerin durch Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache Gelegenheit zur Änderung der Klage in einen Freistellungsanspruch zu geben, denn auch das Berufungsgericht wäre, wenn es die vorstehenden rechtlichen Erwägungen selbst angestellt hätte,

zu einer entsprechenden Anregung schon mit Rücksicht auf jene Erledigungserklärung nicht verpflichtet gewesen.

Fleck Dr. Bauer Dr. Kellermann Bundschuh Dr. Skibbe